

Im Juni 2012
KB 165/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie vor der Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 z.B. mit Aktien spekuliert haben und dabei ärgerlicherweise Verluste erlitten haben sollten, dann waren diese Verluste von da an nur noch eingeschränkt verrechenbar. Hier hat der Gesetzgeber für eine Übergangszeit Abhilfe geschaffen. Neben diesem Thema geht es im Rundbrief u.a. um das neu eingeführte Verzögerungsgeld, das Sie anlässlich einer Betriebsprüfung treffen könnte, wenn Sie z.B. vom Finanzamt angeforderte Unterlagen nicht (zeitnah) vorlegen. Darüber hinaus verschafft Ihnen der Rundbrief noch einen Überblick zur Vorsteuerabzugsberechtigung nach Wegfall der sog. Seeling-Regelung, die bei der Erstellung von Gebäuden mit unternehmerischer Nutzung weitreichende Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bescherte. Zudem erhalten Sie noch weitere Informationen zum Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g EStG. Eine herrliche Sommerzeit wünscht Ihnen

mit freundlicher Empfehlung und den besten Grüßen

Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von vor 2009 entstandenen Verlusten aus Wertpapier-spekulationen

Auch wenn es seit 2009 grundsätzlich nicht mehr möglich ist, bei den Einkünften aus Kapitalvermögen Werbungskosten wie z.B. Depotgebühren in tatsächlicher Höhe geltend zu machen, können unter bestimmten Voraussetzungen noch immer steuerlich zu berücksichtigende Verluste auftreten. Dies ist etwa bei gezahlten Stückzinsen und bei Zwischengewinnen, die negative Kapitaleinnahmen darstellen, der Fall.

Sind z.B. die gezahlten Stückzinsen oder Zwischengewinne höher als die gesamten positiven Einnahmen aus Kapitalvermögen des Kalenderjahres, entsteht ein Verlust, der allerdings nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden darf. Stattdessen ist er in den nachfolgenden Jahren mit den positiven Kapitaleinkünften zu verrechnen.

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) sind seit 2009 auch die Einkünfte aus der Veräußerung

von Wertpapieren u. ä. einbezogen, die bis einschließlich 2008 im Rahmen der privaten Veräußerungsgeschäfte gem. § 23 EStG der Besteuerung unterlagen. Die Verluste, die Kapitalanleger zu tragen hatten, konnten bis zu diesem Zeitpunkt nur im Rahmen dieser Einkunftsart mit sog. „Spekulationsgewinnen“ verrechnet bzw. als Verlustvor- oder -rücktrag festgestellt werden. Nach der Änderung der Gesetzeslage in 2009 wäre damit eine Verrechnung der „Altverluste“ aus der Veräußerung von Wertpapieren u.ä. hauptsächlich nur noch mit steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus Immobilienverkäufen (bei Anschaffung und Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist) möglich gewesen und damit die Verlustverrechnung erheblich eingeschränkt worden.

Zur Vermeidung von Härten für die betroffenen Steuerpflichtigen hat der Gesetzgeber in einer Übergangsregelung (§ 52a Abs. 11 S. 11 EStG) entschieden, dass Altverluste bis zum Jahr 2013 mit Veräußerungsgewinnen im Sinne des neuen § 20 Abs. 2 EStG, also z.B. mit Wertpapiergewinnen, verrechnet werden können. Diese Ver-

rechnung erfolgt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und muss auf der Anlage KAP beantragt werden. Altverluste, die bis 2013 noch nicht verrechnet wurden, können in den Folgejahren nur noch mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG, also z.B. mit Gewinnen aus Immobiliengeschäften, aufgerechnet werden.

Umsatzsteuer – Zuordnung von Gegenständen zum Unternehmensvermögen

Erwirbt ein Unternehmer Gegenstände, die sowohl unternehmerischen als auch privaten Zwecken dienen, wie dies z.B. bei einem Pkw möglich ist, kann er die Wirtschaftsgüter wahlweise insgesamt dem Unternehmensvermögen, vollständig dem Privatvermögen oder auch nur teilweise dem Unternehmensvermögen zuordnen. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand zu mindestens 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt wird. Aufgrund des Interesses an der mit einer unternehmerischen Zuordnung zusammenhängenden Vorsteuerabzugsmöglichkeit, dürfte bei gemischter Nutzung eines Gegenstandes überwiegend eine volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen getroffen werden. Die steuerliche Auswirkung soll im Folgenden anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes dargestellt werden, wo doch beträchtliche Vorsteuerbeträge eine Rolle spielen können.

Gebäude :

Bis einschließlich 2010 war es nach dem sogenannten „Seeling-Modell“ (EuGH-Urteil vom 08.05.2003, C-269/00) noch möglich für ein gesamtes Gebäude, das auch privat genutzt wurde, den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Im Gegenzug waren die auf den nichtunternehmerisch genutzten Gebäudeteil entfallenden Kosten über einen Zeitraum von 10 Jahren als sog. unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Dadurch wurde letztlich die gezogene Vorsteuer für den Privatteil über die zehn Jahre wieder zurückbezahlt, woraus sich beträchtliche Finanzierungs- und Zinsvorteile ergaben.

Seit dem 01.01.2011 wurde speziell für Grundstücke mit § 15 Abs. 1b UStG n.F. diese Möglichkeit beseitigt. Werden Grundstücke also auch für nichtunternehmerische Zwecke – z.B. für eigene Wohnzwecke – oder für den privaten Bedarf des Personals genutzt, ist der Vorsteuerabzug insoweit von Beginn an ausgeschlossen.

Dennoch bleibt es ratsam, auch in diesen Fällen das gesamte Gebäude dem Unternehmensvermögen zuzuordnen. Denn sollte eine Nutzungsänderung noch erfolgen, so kann in den ersten 10 Jahren (Berichtigungszeitraum nach § 15 a UStG) die bisher noch nicht geltend gemachte Vorsteuer zeitanteilig nachträglich beim Finanzamt eingefordert werden.

Beispiel :

Unternehmer U errichtet im Januar 2011 ein Gebäude, das zunächst zu 40 % für sein Unternehmen und zu 60 % für private Wohnzwecke genutzt wird. 2011 kann er daher aus den gesamten bezahlten Vorsteuerbeträgen von 100 000 € lediglich 40 000 € geltend machen. Wegen wachsenden Raumbedarfs nutzt er ab Januar 2015 noch 30 % der privaten Fläche, so dass der betriebliche Anteil nun bei 70 % liegt. Damit können für den restlichen Berichtigungszeitraum von 2015 bis 2020 3 000 € jährlich (1/10 von 30 000 €) zusätzlich an Vorsteuern geltend

gemacht werden. Wäre die Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Herstellungszeitraum nicht erfolgt, bliebe es trotz der Umnutzung beim ursprünglichen Vorsteuerabzug von 40 000 €.

Schon mit der alten Rechtslage war allerdings fraglich, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Entscheidung über den Umfang der Zuordnung zum Unternehmensvermögen zu treffen und zu dokumentieren war, um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten. Die Formulierungen in früheren BFH-Urteilen „zeitnah zum Leistungsbezug in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung“ sowie „in der Regel mit der Umsatzsteuervoranmeldung, spätestens aber mit der Umsatzsteuerjahreserklärung“ ließen noch einigen Interpretationsspielraum offen.

Nun hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 15.12.2011 – V R 48/10) entschieden, dass ein wichtiges Anzeichen für die Zuordnungsentscheidung des Unternehmers dessen zeitnahe Geltendmachung des Vorsteuerabzugs darstellt. In dem vom BFH entschiedenen Fall war die Unternehmerin nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet und reichte die Umsatzsteuer-Jahreserklärung, in der sie den Vorsteuerabzug begehrte, am 07.10. des Folgejahres ein. Der BFH urteilte, dass die Ausübung des Wahlrechts dem Finanzamt bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres hätte angezeigt werden müssen. Als Nachweis der Zuordnungsentscheidung reichte zwar die Umsatzsteuerjahreserklärung aus. Etwaige Fristverlängerungen betreffen aber lediglich die Abgabe der Steuererklärung, nicht die Dokumentationsfrist, was im vorliegenden Fall zur Versagung des Vorsteuerabzugs führte. Die Steuerpflichtige hätte unabhängig von der Abgabe der Jahreserklärung zur Fristwahrung dem Finanzamt eine gesonderte Mitteilung über die Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen zukommen lassen müssen.

Das Urteil ist zwar noch zur alten Rechtslage „Seeling“ ergangen, bleibt aber auch für die Fälle ab dem 01.01.2011 gültig.

Sollten Sie ein entsprechendes Bauvorhaben planen oder sogar bereits begonnen haben, dann setzen Sie sich bitte unverzüglich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung. Insbesondere, wenn Sie nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind oder ein gesondertes Baukonto führen, das bisher nicht in Ihrer laufenden Buchhaltung erscheint, ist eine zeitnahe Kontaktaufnahme unerlässlich. Auch zur Vermeidung anderer, später nicht korrigierbarer steuerlicher Fehler ist schon in der Planungsphase eine Beratung dringend zu empfehlen.

Geschäftswagen :

Von besonderem Interesse ist die Zuordnung zum Unternehmensvermögen auch beim Geschäftswagen des Unternehmers. Dieses Fahrzeug wird in aller Regel sowohl zu unternehmerischen als auch zu nichtunternehmerischen Zwecken genutzt. In diesem Fall ist bei mindestens 10 %-iger Nutzung im Unternehmen und bei voller Zuordnung zum Unternehmensvermögen im Unterschied zu Gebäuden weiterhin der volle Vorsteuerabzug aus der Anschaffung und den laufenden Aufwendungen möglich, weil § 15 Abs. 1b UStG n.F. sich ausschließlich auf Grundstücke bezieht. Die anteilige private Nutzung wird dann als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterworfen. Wird der Pkw später veräußert oder ins Nichtunternehmensvermögen entnommen, unterliegt der Vorgang in voller Höhe der Umsatzsteuer.

Sollte die unternehmerische Nutzung weniger als 10% betragen, kann der Pkw gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG nicht dem Unternehmen zugeordnet werden. Bei einer gelegentlichen Überlassung für unternehmerische Zwecke können aber dennoch Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden. Vorsteuern aus Treibstoff- oder Unfallkosten, die unmittelbar und ausschließlich bei einer geschäftlichen Fahrt anfallen, sind in voller Höhe abziehbar, wenn der Anlass, Tag, Uhrzeit und die gefahrenen Kilometer gesondert aufgezeichnet werden. Außerdem können die Vorsteuern aus Kosten für Reparaturen und Wartung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Nutzungen abgezogen werden.

Anzumerken bleibt noch, dass die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen unabhängig von der ertragsteuerlichen Behandlung als Betriebs- oder Privatvermögen ist.

Investitionsabzugsbetrag – Software und Investitionsfrist

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g EStG soll, wie sein Name ahnen lässt, Investitionen fördern. Danach können Sie für Wirtschaftsgüter, die Sie in den nächsten 3 Jahren anschaffen oder herstellen werden, Ihren Gewinn um bis zu 40 % der voraussichtlichen Kosten mindern. Ein Investitionsabzugsbetrag kann allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der Betrieb bestimmte Größenmerkmale (bilanzierende Betriebe: Betriebsvermögen max. 235 000 €, bei Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung: Gewinn max. 100 000 €) nicht überschreitet. Im Jahr der Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsgutes ist der Investitionsabzugsbetrag dem Betriebsergebnis dann gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung können die Anschaffungs-/Herstellungskosten für das Wirtschaftsgut in Höhe des IAB gemindert werden. Dadurch verringert sich das AfA-Volumen während der Abschreibungsdauer. Die Steuerbelastung wird somit verschoben, wodurch finanzielle Mittel für Investitionen frei werden.

Ein IAB darf allerdings nicht für unbewegliche Wirtschaftsgüter zum Abzug kommen. Zu den unbeweglichen Wirtschaftsgütern gehören laut Finanzverwaltung neben Grund und Boden auch die immateriellen Wirtschaftsgüter wie z.B. Software. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18.05.2011 – AZ: X R 26/09 unter Beibehaltung seiner ständigen Rechtsprechung die Verwaltungsauffassung bestätigt, wonach Software jeglicher Art ein immaterielles Wirtschaftsgut darstellt. Damit scheidet auch weiterhin die Bildung eines IAB für die Anschaffung von Software aus. Das o.a. Urteil ist zwar zur Vorgängerregelung (Ansparrücklage) ergangen, der strittige Begriff des beweglichen Wirtschaftsgutes ist jedoch auch für den IAB zugrunde zu legen.

In dem genannten Urteil nicht zu klären war, ob sich der BFH der Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung für sogenannte „Trivialprogramme“ – Software, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € beträgt – anschließt. Trivialprogramme stellen nach R 5.5 der Einkommensteuer-Richtlinien 2008 abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter dar. Damit können die Anschaffungskosten allerdings nach den Grundsätzen für geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 Abs. 2 EStG sofort abgeschrieben werden.

Wer einen IAB gewinnmindernd zum Abzug bringt, muss in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren investieren. Denn bei fehlender Investition ist der IAB im Abzugsjahr rückwirkend zu versagen, was zu einer Steuernachzahlung führt. Zur Verzinsung der Nachzahlung gem. § 233a Abgabenordnung (AO) wird auf den Rundbrief 164/12 vom März dieses Jahres hingewiesen.

Insbesondere bei unentgeltlichen Betriebsübertragungen – also durch Schenkung oder Erbfall – während des Wirtschaftsjahres haben der Betriebsübergeber und der Betriebsübernehmer in ihrem letzten bzw. ersten Wirtschaftsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr. Rumpfwirtschaftsjahre wurden bisher von der Verwaltung grundsätzlich wie ein ganzes Wirtschaftsjahr behandelt.

F a 11 :

Vater V machte im Kalenderjahr 2008 einen IAB gewinnmindernd geltend, die geplante Investition hätte daher spätestens zum 31.12.2011 erfolgt sein müssen. Als V am 25.06.2011 verstarb, war die Investition noch nicht durchgeführt. Sein Sohn S übernahm jedoch unentgeltlich den Betrieb und schaffte das Wirtschaftsgut wie geplant bis zum 31.12.2011 an.

In diesen Fällen war der IAB bisher dennoch zwingend rückwirkend aufzulösen, da drei Wirtschaftsjahre (WJ 2009 + 2010 und das Rumpf-WJ des V bis 25.06.2011) im Zeitpunkt der Investition verstrichen waren. Mit seiner neuen Rechtsprechung hat der BFH zumindest für Betriebe mit Rumpfwirtschaftsjahren die Anwendbarkeit des § 7g EStG nun großzügiger gestaltet. Denn in einem Urteil zur § 6b-Rücklage vom 23.04.2009 (AZ: IV R 9/06) hat der BFH entschieden, dass Sinn und Zweck der Vorschrift gebieten, den Reinvestitionszeitraum nicht durch die bei einer Betriebsübergabe entstehenden Rumpfwirtschaftsjahre zu verkürzen. Stattdessen sollen die beiden Rumpfwirtschaftsjahre miteinander verklammert und lediglich als ein Wirtschaftsjahr zu werten sein. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Münster hat am 09.06.2011 hierzu mitgeteilt, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder diese Entscheidung auch bezüglich des Investitionsabzugsbetrages anwenden werden, so dass im obigen Beispielsfall die Anschaffung des S noch begünstigt und der IAB nicht rückwirkend aufzulösen ist.

Adoptionskosten bzw. nicht zur Erstattung bei der Krankenkasse eingereichte Kosten als außergewöhnliche Belastungen

Ein Thema, das die Finanzgerichte immer wieder beschäftigt, ist die Frage nach der Abziehbarkeit von Kosten als außergewöhnliche Belastungen.

Das FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 10.10.2011 – AZ: 6 K 1880/10 entschieden, dass Adoptionskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können.

Das klagende Ehepaar konnte wegen primärer Sterilität (Unfähigkeit zur Empfängnis) keine leiblichen Kinder bekommen und lehnte aus ethischen und gesundheitlichen Gründen eine künstliche Befruchtung ab. Das FG hat sich auf verschiedene Entscheidungen des BFH berufen, der wiederholt festgestellt hat, dass eine Adoption weder aus rechtlichen noch aus sittlichen oder tatsächlichen Gründen zwangsläufig erfolgt. Anders als bei einer künstlichen Befruchtung wegen der Sterilität des Ehe-

mannes, die zumindest eine medizinische Maßnahme ersetzt, liegt nach Ansicht des FG bei einer Adoption keine auf das Krankheitsbild der Betroffenen abgestimmte medizinische Heilmaßnahme vor.

Da der BFH aber bisher noch nicht entschieden hat, ob unter Berücksichtigung seines Urteils vom 16.12.2010 – VI R 43/10, vielleicht doch eine Gleichstellung der Adoption mit einer heterologen Insemination („Samenspende“) erfolgen muss, wurde die Revision zum BFH zugelassen und auch eingelegt (AZ: VI R 60/11).

Allen Betroffenen wird empfohlen, ihre Steuerbescheide unter Hinweis auf die Revision offenzuhalten. Möglicherweise schließt sich der BFH der Begründung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs an, der mit Urteil vom 06.07.2011 bei gleichlautendem Gesetzestext entschieden hat, dass mit Hinblick auf das öffentliche Interesse der Gesellschaft an der Existenz von Kindern, die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen von vornherein gegeben sei und Adoptionskosten somit in unserem Nachbarland steuerlich berücksichtigungsfähig sind.

Eine weitere Entscheidung zum Themenkomplex der außergewöhnlichen Belastungen hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 31.01.2012 – AZ: 2 V 1883/11 gefällt: Steuerpflichtige hatten im Kalenderjahr 2009 Krankheitsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht, aber diese nicht zuvor bei ihrer privaten Krankenversicherung eingereicht, die in den Vorjahren zwischen 80% und 100% der Kosten erstattet hatte. Damit erreichten die Kläger eine anteilige Rückerstattung ihrer Krankenversicherungsbeiträge wegen Nichtinanspruchnahme von Leistungen. Diese Beitragserstattung wurde allerdings bei den Vorsorgeaufwendungen im Sonderausgabenbereich gegengerechnet. Die Steuerpflichtigen begründeten ihre Vorgehensweise damit, dass sie aus wirtschaftlicher Sicht hiermit das beste Ergebnis erzielt hätten.

In der Frage der Abzugsfähigkeit der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen hat sich das FG allerdings der Meinung des Finanzamtes angeschlossen und einen solchen Abzug verneint. Begründet wurde dies damit, dass die Rechnungen über die Krankheitskosten gar nicht bei der Krankenkasse eingereicht wurden, und somit auch nicht festgestellt werden konnte, in welcher Höhe die Aufwendungen tatsächlich endgültig zu einer wirtschaftlichen Belastung bei den Steuerpflichtigen geführt hätten. Auch wenn die Wahl der Beitragsrückerstattung finanziell für sie günstiger gewesen sein sollte, führt der Verzicht auf eine Kostenerstattung nicht zur Zwangsläufigkeit der Aufwendungen, da eine Erstattung ja grundsätzlich möglich gewesen wäre. Allgemein stellte das FG zudem fest, dass allein ein finanzieller oder wirtschaftlicher Vorteil, der sich aus dem Verzicht auf einen Ersatzanspruch ergibt, nicht zur Unzumutbarkeit der Geltendmachung führt, da hiermit der Anwendungsbereich außergewöhnlicher Belastungen gem. § 33 EStG unzulässig ausgedehnt würde. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig und damit nicht mehr anfechtbar.

Anders zu beurteilen wäre der Fall, wenn gar kein Versicherungsschutz in einer Krankenversicherung bestanden

hätte. In diesem Fall wären die Aufwendungen nach herrschender Meinung als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen gewesen, da keinerlei Erstattungsanspruch besteht.

Verzögerungsgeld

Steht Ihnen eine Außenprüfung durch das Finanzamt bevor, dann wird der Beamte gewiss in eine Vielzahl Ihrer Aufzeichnungen Einblick nehmen wollen. Vielleicht mögen Sie dabei nicht alle Unterlagen dem Prüfer unmittelbar vorlegen. Immer häufiger kommt es vor, dass der Prüfer angeforderte Unterlagen nur mit erheblicher Verzögerung oder auch gar nicht erhält. Wird z.B. die Herausgabe von aufbewahrungspflichtigen Aufzeichnungen verzögert, dann steht der Finanzverwaltung mit dem seit 2009 eingeführten Verzögerungsgeld (§ 146 Abs. 2b AO) ein Druckmittel zur Verfügung.

Festgesetzt werden kann das Verzögerungsgeld z.B. auch, wenn eine im Ausland befindliche Buchführung nach Aufforderung nicht ins Inland zurückverlagert wird. In der Praxis wesentlich häufiger werden allerdings die Fälle sein, in denen Mitwirkungspflichten im Rahmen einer Außenprüfung nicht, nicht zeitnah oder nicht vollständig erfüllt werden.

Zu den Mitwirkungspflichten gehört nicht nur die Vorlage von aufzubewahrenden Unterlagen, sondern auch die Erteilung von Auskünften. Legt der Steuerpflichtige innerhalb einer eingeräumten angemessenen Frist bestimmte Dokumente nicht vor bzw. gibt keine Auskunft zu einem Sachverhalt, dann kann das Finanzamt ein Verzögerungsgeld festsetzen.

Ob und in welcher Höhe ein Verzögerungsgeld festgesetzt wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls und der Verhältnismäßigkeit ab. Wenn es zu einer Festsetzung kommt, liegt der Mindestbetrag bei 2.500 €, der Höchstbetrag bei 250.000 €. Die Festsetzung muss zuvor nicht angedroht werden, sie kann aber mit einem Einspruch angefochten werden. Bei einer Festsetzung in Höhe des Mindestbetrags von 2.500 € ist keine Begründung erforderlich, weil dabei laut Bundesfinanzhof (vgl. Beschluss vom 28.06.2011 – AZ: X B 37/11) nicht von einer Ermessensüberschreitung ausgegangen werden kann.

Neben dem Verzögerungsgeld stehen der Finanzverwaltung noch weitere Druckmittel zur Verfügung. So z.B. das Zwangsgeld bei der Nichtabgabe von Steuererklärungen, der Säumniszuschlag bei verspäteter Bezahlung von Steuerschulden oder der Verspätungszuschlag bei nicht fristgerechter Abgabe von Steuererklärungen.

Von besonderer Bedeutung beim Verzögerungsgeld ist, dass es – anders als das Zwangsgeld – auch dann bezahlt werden muss, wenn die Unterlagen verspätet vorgelegt bzw. die Auskünfte später noch erteilt worden sind. Denn der BFH hat mit Beschluss vom 16.06.2011 – AZ: IV B 120/10 bestätigt, dass das Verzögerungsgeld auch dann verhängt werden kann, wenn die Mitwirkungspflichten nur nicht fristgerecht erfüllt wurden.